

Stipendiumsvertrag

zwischen

Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
nachfolgend Beihilfegeber genannt

und

nachfolgend Beihilfeempfangende/r genannt

Präambel

- (1) Der Beihilfegeber gewährt dem/der Beihilfenehmenden vorbehaltlich § 4 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- (2) Zweck des Stipendiumsvertrags ist es seitens des/der Beihilfeempfangenden finanzielle Unterstützung für das Medizinstudium zu erhalten, seitens des Beihilfegebers die medizinische Versorgung auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen zu sichern.

§ 1 Pflicht des Beihilfegebers

Der Beihilfegeber ist verpflichtet für die Dauer von bis zu sechs Jahren, jedoch längstens bis zum Ende des Medizinstudiums, dem/der Beihilfeempfangenden monatlich

400,00 EUR (in Worten: vierhundert Euro)

zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 5. eines jeden Monats auf folgendes Konto zu erfolgen:

Kontoinhaber/in:

Kreditinstitut:

IBAN:

§ 2 Pflichten des/der Beihilfeempfangenden

- (1) Der/die Beihilfeempfangende ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit von 6 Jahren (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 ÄApprO) abzulegen.
- (2) Ausnahmen hiervon sind dem Beihilfegeber unter Darlegung der Gründe unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Der/die Beihilfeempfangende verpflichtet sich am Mentoringprogramm des Landkreises Mittelsachsen teilzunehmen.
- (4) Der/die Beihilfeempfangende verpflichtet sich, alle praktischen Ausbildungsphasen und insbesondere das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 ÄApprO im Landkreis Mittelsachsen zu absolvieren. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Zustimmung des Beihilfegebers.
- (5) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄApprO) muss der/die Beihilfeempfangende
 1. innerhalb von sechs Monaten seine/ihre Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin beginnen sowie vollständig und ohne Unterbrechung an einem Krankenhaus oder in der Praxis eines niedergelassenen Arztes (Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WBO der SLÄK) im Landkreis Mittelsachsen absolvieren oder
 2. innerhalb von sechs Monaten im Landkreis Mittelsachsen ohne Unterbrechung als angestellte/r Arzt/Ärztin in der unmittelbaren Patientenversorgung oder
 3. in der Regel nach drei Jahren ärztlicher Tätigkeit entsprechend Punkt 2 als Arzt/Ärztin beim Gesundheitsamt des Landkreises Mittelsachsen tätig werden und hier eine Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen absolvieren.

Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben.

- (6) Eine Ausnahme von Absatz 5 Nr. 2 ist nur möglich, wenn eine entsprechende Weiterbildungsmöglichkeit im Kreisgebiet nicht vorhanden ist. In diesem Fall sind grundsätzlich Einrichtungen im Freistaat Sachsen zu präferieren.
- (7) Der/die Beihilfeempfangende ist gegenüber dem Beihilfegeber verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise zu erbringen oder Mitteilungen zu leisten:
 1. Der/die Beihilfeempfangende muss zu Beginn eines jeden Semesters - spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters (01.11. für das Wintersemester, 01.05. für das Sommersemester) - eine Originalimmatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Medizinstudiums vorlegen.
 2. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄApprO) muss der/die Beihilfeempfangende eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nach § 33 ÄApprO über das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung vorlegen.
 3. Mit Beginn der Facharztweiterbildung hat der/die Beihilfeempfangende hierüber einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Der/die Beihilfeempfangende hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.

4. Mit Bestehen der Facharztweiterbildung hat der/die Beihilfeempfangende eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
5. Der/die Beihilfeempfangende hat stets alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe unmittelbar oder mittelbar auswirken können, mitzuteilen, namentlich die Unterbrechung oder den Abbruch des Medizinstudiums.

§ 3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Den Vertrag kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

§ 4 Vertragsverletzung - Rückzahlungsanspruch

- (1) Verletzt der/die Beihilfeempfangende seine/ihre Pflicht nach § 2 Abs.1, indem er/sie das Medizinstudium abbricht, vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder seine/ihre Ärztliche Prüfung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, Abs. 3, § 13, §§ 22ff ÄApprO) endgültig nicht besteht, hat der Beihilfegeber gegen den/die Beihilfeempfangende/n einen Anspruch auf Rückzahlung der Beihilfe.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der/die Beihilfeempfangende seine Pflicht nach § 2 Abs. 4 verletzt, insbesondere indem er /sie
 1. nicht für die Dauer von mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung im Landkreis Mittelsachsen ärztlich tätig war oder
 2. seine/ihre Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin nicht vollständig und ohne Unterbrechung an einem Krankenhaus oder in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Mittelsachsen oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 im Freistaat Sachsen absolvierte.
- (3) Dies gilt jedoch nur, wenn die Pflichtverletzung auf Gründen beruht, die der/die Beihilfeempfangende zu vertreten hat und in seinem/ihren Verhalten liegen.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der/die Beihilfeempfangende die erhaltene Beihilfe vollständig zurückzahlen.
- (5) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich die Höhe des Rückzahlungsanspruchs prozentual nach der nicht erbrachten Tätigkeitszeit der fünf Jahre; mit jedem Tag der Pflichterfüllung mindert sich der Rückzahlungsanspruch um 0,055 %.

(6) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Rückzahlungsanspruch

1. bei Nichtantritt der Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin an einem Krankenhaus oder in einer Weiterbildungspraxis im Landkreis Mittelsachsen oder einer Einrichtung im Freistaat Sachsen 100% der erhaltenen Beihilfe,
2. bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung
 - a) innerhalb des ersten Jahres 95% der erhaltenen Beihilfe
 - b) nach einem vollendeten Jahr 85 % der erhaltenen Beihilfe
 - c) nach zwei vollendeten Jahren 75% der erhaltenen Beihilfe
 - d) und nach jedem weiteren vollendeten Jahr verringert um jeweils weitere 15%.

§ 5 Nebenabreden

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Freiberg, __. __. 2020

(Für den Beihilfegeber)

Landrat

(Beihilfeempfangende/r)